



Vertrag ZEV resp. vZEV

zwischen

Grundeigentümer des ZEV resp. vZEV Parzellen Nr(n):

nachstehend **Vertragspartner**

vertreten durch (insbesondere bei mehreren Grundeigentümer auszufüllen):

Name: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

nachstehend **Vertretung** genannt

und

Elektrizitätsversorgung Nidau (EVN)

Schulgasse 2
2560 Nidau

nachstehend **EVN** genannt

gemeinsam die **Parteien** genannt

Nidau, _____



Präambel

- a. Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ermöglicht Endverbrauchenden hinter einem Hausanschlusspunkt, gemeinsam lokal produzierten Strom aus einer Energieerzeugungsanlage (EEA) ganz oder teilweise zu nutzen. Ein virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) ermöglicht den Nutzenden, welche sich am selben Verknüpfungspunkt befinden, gemeinsam lokal produzierten Strom aus einer Energieerzeugungsanlage (EEA) ganz oder teilweise zu nutzen. Beim vZEV werden mehrere physische Messpunkte in einem virtuellen Messpunkt zusammengefasst.
- b. Die von der EEA produzierte Energie wird durch die Teilnehmenden ganz oder teilweise selbst verbraucht («Eigenverbrauch»). Die Teilnehmenden sind Eigentümer, Mieter oder Pächter der energiebeziehenden Liegenschaften bzw. Haushalte. Die Überschussenergie wird in das Verteilnetz des EVN eingespeist und von diesem entschädigt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Vertrag regelt die Modalitäten des Verbrauchs der eigenständig produzierten Energie und bestimmt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien. Im Weiteren regelt der Vertrag die Einspeisung und Entschädigung der Überschussenergie.
- 1.2. Bei einem ZEV resp. vZEV wird die Errichtung des ZEVs resp. vZEVs mit Einreichung des vorliegenden, unterzeichneten Vertrags, mindestens 3 Monate im Voraus, durch die Vertretung resp. den Vertragspartner beantragt. Bei fehlerhaften bzw. fehlenden Informationen oder fehlenden Unterlagen wird der Vertrag samt Anhängen nicht bearbeitet und nicht gegenunterzeichnet retourniert.

2. Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 2.1. Der Vertrag richtet sich nach der gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben.
- 2.2. Integrierende Bestandteile des Vertrags sind:
 - Die vorliegende Vertragsurkunde
 - Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement; SRS 742.1); gültig in der jeweils in der Rechtssammlung der Stadt Nidau publizierten Fassung
 - Formular «Vollmacht für die Vertretung» (Anhang 1)
 - Formular «Liste Teilnehmende am ZEV resp. vZEV» (Anhang 2)
 - Formular «Rückvergütung» (Anhang 3)
 - Elektrizitäts- und Netznutzungstarife der Elektrizitätsversorgung Nidau; gültig in der jeweils auf der Website der Stadt Nidau publizierten Fassung
 - Technische Anschlussbestimmungen / Netzanschlussrichtlinien der Elektrizitätsversorgung Nidau (EVN), jeweils gültige Fassung.
 - Technische Ausführungsbestimmungen für die Installation von Photovoltaikanlagen EVN
 - Werkvorschriften CH & BE/JU/SO
- 2.3. Mit dem Eingehen des Vertrags bestätigt die Vertretung resp. der/die Vertragspartner:in, dass sie in hinreichendem Masse Gelegenheit hatte, sämtliche Dokumente zur Kenntnis zu nehmen.

3. ZEV resp. vZEV Organisation

- 3.1. Sofern keine Alleineigentümerschaft beim/bei der Vertragspartner:in vorliegt ist die Vertretung die federführende Partei der Vertragspartner:innen und alleinige Ansprechpartnerin des EVN.



- 3.2. Die Organisation unter den Teilnehmenden am ZEV, resp. (vZEV) ist ausschliesslich die Aufgabe der Teilnehmenden selbst. Der EVN hat sich ausschliesslich an den/die Vertragspartner:in resp. die Vertretung als federführende Partei zu halten.
- 3.3. Die Vertragspartner:innen haften solidarisch für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag gegenüber der EVN.

4. ZEV resp. vZEV Verantwortlichkeiten

- 4.1. Die mit der EEA produzierte Energie ist durch die Teilnehmenden am ZEV resp. vZEV ganz oder teilweise zu verbrauchen.
- 4.2. Die Vertretung resp. der/die Vertragspartner:in bestätigt, dass sie die Teilnehmenden am ZEV resp. vZEV (z.B. Stockwerkeigentümer:innen, Mieter:innen, Pächter:innen) über die Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs sowie deren Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber (EVN) zu entscheiden, detailliert informiert hat. Sie bestätigt ferner, dass sich die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieter:innen bzw. Pächter:innen für die Teilnahme am Eigenverbrauch (ZEV resp. vZEV) entschieden haben. Die Vertretung resp. der/die Vertragspartner:in veranlasst, dass die nicht am Eigenverbrauch (ZEV resp. vZEV) teilnehmenden Endverbraucher:innen je über einen separaten Messpunkt (d.h. ein vom gemeinsamen Messpunkt des Zusammenschlusses unabhängiger Messpunkt) an das Verteilnetz angeschlossen werden.
- 4.3. Bei vZEV ist der/die Vertragspartner:in resp. Vertretung verpflichtet dem EVN sämtliche Teilnehmende zu melden (Anhang 2).
- 4.4. Der ZEV, resp. vZEV verfügt über einen einzigen, gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt (Messstelle) für alle Teilnehmenden am ZEV resp. vZEV. Die Teilnehmenden am ZEV resp. vZEV werden in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Entsprechend Ziffer 3.3 ist die interne Organisation des ZEV resp. vZEV durch diese selbst zu bestimmen.
- 4.5. Beim vZEV wird die Zusammenfassung der Zählerdaten durch Smart Meter und den virtuell gebildeten Messpunkt ermöglicht. Diese installiert der EVN innerhalb von 3 Monaten nach der Anmeldung.
- 4.6. Der EVN ist beim ZEV resp. vZEV für die Messeinrichtung am (Haus-)Anschlusspunkt sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen verantwortlich. Beim vZEV ist EVN zusätzlich für die Installation der intelligenten Messsysteme und die Datenbereitstellung verantwortlich.
- 4.7. Bei der Errichtung des ZEV baut der EVN die hinter dem gemeinsamen Messpunkt liegenden individuellen Zähler der Teilnehmenden aus bzw. ab. Die Kosten für diese Ausbauarbeiten sowie die Kosten für die Errichtung des ZEV resp. vZEV (z.B. Kosten für die Anpassungen der Hausinstallation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses) hat/haben die Vertragspartner:in(nen) zu tragen und werden der Vertretung resp. dem/der Vertragspartner:in zu Lasten des ZEV resp. vZEV in Rechnung gestellt.
- 4.8. Die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen muss mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses (ZEV/vZEV) betragen. Die/die Vertragspartner:in resp. die Vertretung stellt sicher, dass die Produktionsleistung der EEA mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses (ZEV/vZEV) beträgt.
- 4.9. Geht die private Leitung des ZEV's resp. vZEV's über privaten bzw. öffentlichen Grund (bspw. Fliessgewässer, Strassen, Eisenbahntrassees), bestätigt der/die Vertragspartner:in resp. Vertretung, dass die Grundeigentümer:innen der Grundstücke, über welche die Leitung geführt wird, der Verlegung (Lage, Betrieb, etc.) zugestimmt haben. Der ZEV bzw. vZEV gilt nach



Elektrizitätsgesetz (EleG) als Betriebsinhaber für die Leitungen des ZEV bzw. vZEV, welche öffentlichen Grund queren und ist damit verantwortlich für den sicheren Betrieb der Leitung. Insbesondere obliegt ihm die Pflicht zur Dokumentation der Lage und Verlegungsart seiner Kabelleitungen gemäss Art. 62 Leitungsverordnung (LEV).

- 4.10. Für vZEV kann auf der Spannungsebene unter 1 kV (Niederspannungsebene) die Anschlussleitung für den Eigenverbrauch genutzt werden. Dies ist der Fall, wenn die Anschlussleitungen im selben Verknüpfungspunkt münden. Wenn sich Niederspannungsabgänge auf verschiedenen Sammelschienen befinden, kann nur für jene Anlagen ein vZEV gebildet werden, die über die Niederspannungsabgänge versorgt werden, welche sich auf der gleichen Sammelschiene befinden. Bei einem Muffennetz kann kein vZEV gegründet werden, es sei denn, es sind an einer einzelnen Muffe zwei oder mehrere Anschlussleitungen verbunden.
- 4.11. Wird bei Verwendung der Anschlussleitung für die Bildung des vZEV die Netztopologie dauerhaft geändert, erfolgt eine Anpassung in der Zuordnung der teilnehmenden Grundeigentümer:innen des vZEV. Auf schriftliches Gesuch hin, begründet der EVN die Änderung gegenüber der/die Vertragspartner:in resp. Vertretung. Falls der vZEV aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt der EVN dies dem/der der Vertragspartner:in resp. Vertretung mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von 12 Monaten auf den ersten eines Monats.

5. Änderungen im Teilnehmerkreis des ZEV resp. vZEV, Rechtsnachfolge und Beendigung

- 5.1. Einem bestehenden ZEV resp. vZEV können sich nachträglich weitere Teilnehmende anschliessen. Trifft dies zu, so hat die Vertretung resp. der/die Vertragspartner:in dem EVN den entsprechenden Eintritt in den ZEV resp. vZEV schriftlich mitzuteilen. Beim vZEV hat der/die Vertragspartner:in resp. Vertretung dem EVN das schriftliche Einverständnis der neuen Teilnehmenden betreffend der Datenbearbeitung durch den EVN gemäss Anhang 2 einzureichen. Kommt die Vertretung resp. der/die Vertragspartner:in diesen Meldepflichten nicht nach, haften die Vertragspartner:innen solidarisch für sämtliche hierdurch dem EVN entstehenden Kosten und Schäden.
- 5.2. Der Eintritt in den ZEV resp. vZEV wird drei Monate ab Anmeldung (beim vZEV samt Einwilligung betreffend Datenbearbeitung durch den EVN gemäss Anhang 2) beim EVN bzw. nach einer individuell vereinbarten Dauer wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Energielieferung des betreffenden Haushalts durch den EVN gemäss gültigen Tarifen, danach gelten die hier beschriebenen Rechte und Pflichten des ZEV resp. vZEV. Die mit dem Eintritt anfallenden Kosten für Anpassungen an der Hausinstallation und Messinfrastruktur gehen zu Lasten des ZEV resp. vZEV und werden der Vertretung resp. dem/der Vertragspartner:in in Rechnung gestellt.
- 5.3. Die Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nur befreit, wenn die Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklären und die andere Partei dem zustimmt. Treten die neuen Vertragspartner:innen nicht vorbehaltlos in die Rechtsstellung der austretenden Vertragspartner:innen ein, so werden diese gegenüber dem EVN nicht Vertragspartei im Rahmen des ZEV resp. vZEV. Diese werden direkt vom EVN als einzelne Verbrauchsstätten versorgt und haben allfällige Kosten für die Anpassung der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses selbst zu tragen. Der ZEV bzw. vZEV wird entweder unter den bisherigen Vertragspartner:innen fortgeführt oder, falls keine weiteren Vertragspartner:innen vorhanden sind, aufgelöst.
- 5.4. Wird eine vollständige Auflösung des ZEV resp. vZEV beabsichtigt, so hat der/die Vertragspartner:in resp. Vertretung die Auflösung umgehend schriftlich dem EVN mitzuteilen. Bei mehreren Vertragspartner:innen hat die Kündigung eines/einer Vertragspartner:in nicht die Beendigung des ZEV bzw. vZEV als Ganzes zur Folge. Die Auflösung des ZEV resp. vZEV wird drei Monate ab Mitteilung an den EVN bzw. nach einer individuell vereinbarten Dauer wirksam. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Energielieferung der betreffenden Haushalte durch den EVN gemäss den gültigen Tarifen. Die mit dem Austritt anfallenden Kosten für Anpassungen an der



Hausinstallation und Messinfrastruktur gehen zu Lasten des ZEV resp. vZEV und werden der Vertretung resp. dem/der Vertragspartner:in in Rechnung gestellt.

- 5.5. Der EVN ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der/den Vertragspartner:innen aus wichtigem Grund innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausserordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn der/die Vertragspartner:innen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen.
- 5.6. NUR BEI NEUBAU / KOMPLETTSANIERUNG: Damit die Aufforderung zum SINA geprüft werden kann, ist die Auflistung im Anhang 4 bis zur Inbetriebnahme des ZEV resp. vZEV an den EVN zu senden.
- 5.7. Nutzungsänderung der Objekttypen sind dem EVN spätestens 1 Monat nach der Umsetzung zu melden.

6. Zahlungsabwicklung

- 6.1. Kosten für ergänzenden Energiebezug: Die EVN stellt den ergänzenden Energiebezug (Energie, Netzkosten, Abgaben) der Energieverbrauchsgemeinschaft gemessen am gemeinsamen Messpunkt der Vertretung resp. dem/der Vertragspartner:in gemäss den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung. Ist der jährliche Verbrauch des ZEV resp. vZEV höher als 100'000 kWh, so besteht – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – die Möglichkeit, die Energie frei am Markt zu beschaffen. Dazu ist der Marktzugang zu beantragen.

Hinweis: Die Rechnungsstellung und das Gebühreninkasso kann für die EVN durch den Energie Service Biel (ESB) abgewickelt werden (gemäss Angaben der Stadt Nidau).

- 6.2. Vergütung für Überschussenergie: Der EVN vergütet der Vertretung resp. dem/der Vertragspartner:in die eingespeiste Überschussenergie auf Basis der gemessenen Zählerdaten gemäss dem jeweils gültigen Rücklieferarif.

7. Datenschutz

- 7.1. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der EVN sowie die anwendbaren Datenschutzgesetze.

8. Inkrafttreten des Vertrags und Vertragsdauer

- 8.1. Der vorliegende Vertrag tritt, sofern sämtliche gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, nach Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien, rückwirkend auf das Datum der Unterzeichnung durch die Vertretung resp. den/die Vertragspartner:in in Kraft.
- 8.2. Der Vertrag gilt unbefristet.

9. Besondere Bestimmungen

- 9.1. Sollten sich die Voraussetzungen wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist der vorliegende Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen und unter Wahrung beidseitiger Interessen anzupassen bzw. zu ersetzen.

10. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 10.1. Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.
- 10.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Nidau.



Ort/Datum: _____

Elektrizitätsversorgung Nidau (EVN)

Name:

Patrick Weber

Ort/Datum: _____

Vertretung resp. Vertragspartner:

Name:

Anhänge

- Anhang 1: Formular «Vollmacht für die Vertretung»
- Anhang 2: Formular «Liste Teilnehmende am ZEV resp. vZEV und Liste der teilnehmenden Messpunkte vZEV»
- Anhang 3: Formular «Rückvergütung»
- NUR BEI NEUEN GEBÄUDEN: Anhang 4 Übersicht Objekttypen für die periodischen Kontrollen

Vollmacht

Anhang 1

Vertretung

Name:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Die Eigentümer:innen der aufgelisteten Liegenschaften bevollmächtigen die obengenannte Vertretung zur Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs (ZEV/vZEV) am betroffenen Anlagestandort. Gestützt auf diese Vollmacht ist die Vertretung insbesondere berechtigt, den Vertrag über die Durchführung des Eigenverbrauchs (ZEV/vZEV) im Namen der Grundeigentümer:innen abzuschliessen und aufzulösen, sowie sämtliche Handlungen, welche die richtige Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs am betroffenen Anlagestandort mit sich bringt, durchzuführen.

Adresse Liegenschaft	Name(n) Eigentümer:innen	Datum	Unterschrift(en) Eigentümer:innen

Rückvergütung

Anhang 3

Die folgenden Angaben dienen der Rückvergütung der vom ZEV resp. vZEV ins EVN-Netz eingespeisten Energie.

Um eine schnelle Bearbeitung der Rückvergütung zu gewährleisten, benötigt der EVN die detaillierten Angaben zur Zahlungsverbindung der Empfängerin / des Empfängers.

ZEV resp. vZEV für das/die Anschlussobjekt(e) _____

Zahlungsempfänger*in

Name:	
Vorname:	
Strasse/Nr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Mobile:	
E-Mail:	

Zahlungsverbindung

Bank / Post:	
IBAN-Nr.:	
Konto-Nr.:	
UID Nr.	CHE-
MWSt Nr.:	CHE- MWST

Durch Ankreuzen dieses Feldes bestätigen Sie, dass sämtliche Ihrer Angaben, insbesondere die UID- und die MWST-Nummern, korrekt sind.

Datum und Unterschrift(en) der Vertretung resp. Vertragspartner:in:

Übersicht Objekttypen für die periodischen Kontrollen

Anhang 4